

# Auswertung der öffentlichen Konsultation zu Förderungsrichtlinien zur Transformation der Industrie im Rahmen des UFG

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) hat im Zeitraum von 11. März 2024 bis 24. April 2024 (6 Wochen) eine öffentliche Konsultation zum Entwurf für Förderungsrichtlinien zur Transformation der Industrie (verankert im Umweltförderungsgesetz - UFG<sup>1</sup>) gem. Abschnitt 4.1.3.4 der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022<sup>2</sup> zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission durchgeführt.

Dabei sind 19 Rückmeldungen eingegangen, die zu diesem Förderinstrument und den veröffentlichten Eckpunkten zum Entwurf der Förderungsrichtlinien Stellung genommen haben. Weiters wurden mögliche Projekte, die im Rahmen dieses Förderprogramms eingereicht werden sollen, skizziert. Darunter haben auch Interessensvertretungen Rückmeldungen zu den Eckpunkten des Programms „Transformation der Industrie“ eingebracht.

Im Rahmen der Förderungsrichtlinien zur Transformation der Industrie soll gem. §23 Abs. 4 UFG die größtmögliche Reduktion von Treibhausgasemissionen aus der Verbrennung von fossilen Energieträgern oder unmittelbar aus industriellen Produktionsprozessen unterstützt werden, um so zur Dekarbonisierung dieser Wirtschaftsbereiche bis 2040 sowie zur Aufrechterhaltung und Stärkung des Industrie- und Wirtschaftsstandortes Österreich beizutragen.

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, der Altlastensanierung des Flächenrecyclings, der Biodiversität und der Kreislaufwirtschaft und zum Schutz der Umwelt im Ausland sowie über das österreichische JI/CDM-Programm für den Klimaschutz (Umweltförderungsgesetz – UFG), BGBl. Nr. 185/1993, idgF

<sup>2</sup> [eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022XC0218\(03\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022XC0218(03)&from=EN)

Der im UFG verankerte Förderschwerpunkt ermöglicht erstmals neben der Förderung von Investitionskosten auch die Förderung von laufenden Kosten bis zu einem Zeitraum von 10 Jahren. Das Programm „Transformation der Industrie“ soll daher

- Investitionen in klimafreundliche Technologien („Investitionszuschuss“) und
- die erhöhten laufenden Kosten, die durch eine Umstellung und damit einhergehenden Investitionen in eine klimafreundliche Technologie entstehen, („Transformationszuschuss“) unterstützen.

Allgemein wurde der Entwurf des Förderinstruments von allen einreichenden Unternehmen und Interessensvertretungen begrüßt und zur Erreichung der Klimaneutralität und weiterer Klima- und Energieziele (national sowie auf EU-Ebene) als wichtiges und richtiges Instrument empfunden. Es wird die Notwendigkeit eines Förderinstruments zur Unterstützung von Investitionskosten (Investitionszuschuss) sowie von laufenden Kosten im Zusammenhang mit einer Investition in eine klimafreundliche Technologie (Transformationszuschuss) gesehen, da ohne nationaler Unterstützung in Form von Beihilfen transformative Projekte zur Reduktion von Treibhausgasemissionen zeitnah aufgrund der damit verbundenen hohen Kosten und fehlender Wirtschaftlichkeit nicht umgesetzt werden können. Dies sei auch essenziell um die nationale sowie europäische Wettbewerbsfähigkeit aufrechtzuerhalten.

Auf Basis der Rückmeldungen der öffentlichen Konsultation kann davon ausgegangen werden, dass die skizzierten Projekte zur „Transformation der Industrie“ ohne Beihilfe nicht durchgeführt werden und die Produktionsprozesse wie gehabt mit fossilen Technologien bei gleichbleibenden Treibhausgasemissionen weitergeführt werden würden. Daraus kann geschlossen werden, dass es, so lange es an anderen Mechanismen wie einen entsprechend hohen CO<sub>2</sub>-Preis oder ETS-Zertifikatspreis fehlt, zu keinen Änderungen der industriellen Produktionsprozesse und somit keiner Emissionsreduktion in den nächsten Jahren kommt. Fest steht aber, dass ohne einer Reduktion industrieller Treibhausgasemissionen die nationalen und europäischen Klima- und Energieziele, allen voran die Klimaneutralität in Österreich 2040 bzw. in Europa 2050, nicht erreicht werden können.

Im Rahmen der Konsultation wurde angeregt, dass die Kombination verschiedener Förderinstrumente (auch EU-Förderinstrumente) ermöglicht werden soll. Dies wäre im Ausmaß der beihilferechtlichen maximalen Förderobergrenzen und unter Vermeidung von Doppelförderungen, möglich. Speziell forciert wird hierbei die mögliche Kombination mit Fördermitteln des EU-Innovationsfonds als auch nationale und europäischen Förderinstrumente im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation.

Im Rahmen der öffentlichen Konsultation wurde von Unternehmen aus den Sektoren der Mineralölverarbeitung sowie von Energieversorgungsunternehmen, die nicht im Anhang des UFG gelistet sind, und beim Förderprogramm „Transformation der Industrie“ somit nicht förderfähig sind, dieser Umstand kritisch hinterfragt. Die Nicht-Listung dieser Sektoren kann seitens des BMK damit begründet werden, dass aufgrund der aktuell hohen Profite resultierend aus der Energiekrise kein Marktversagen und somit derzeit keine Erforderlichkeit und Angemessenheit einer Beihilfe gesehen wird. Zudem ist aufgrund der oben genannten Zielsetzung des Programms im Rahmen des UFG der Verkehrssektor ganz generell nicht Zielgruppe dieses Förderprogramms. Es ist hierbei außerdem auf andere Förderinstrumente des Bundes in Österreich zur Unterstützung transformativer Projekte in diesen Sektoren hinzuweisen.

Grundsätzlich wurde die Technologieoffenheit des Programms von den an der Konsultation Teilnehmenden begrüßt und keine erheblichen Auswirkungen auf den Wettbewerb im Rahmen der öffentlichen Konsultation festgestellt. Es wurde darauf hingewiesen, dass verschiedene Technologien unterschiedliche CO<sub>2</sub>-Intensitäten und daher auch unterschiedliche Einsparungspotenziale und Kosten aufweisen. Somit könnten diese Technologien in einem wettbewerblichen Ausschreibungsverfahren nicht immer bestmöglich verglichen werden. Es besteht seitens des BMK das Verständnis, dass nicht jede Technologie in einer technologieoffenen Ausschreibung die gleichen Kostenfaktoren und Einsparungspotenziale aufweisen kann. Aufgrund der jedoch begrenzten Anzahl von Unternehmen je Sektoren/Branchen in Österreich wird es aufgrund der verpflichtenden Komponente eines Wettbewerbs im Rahmen von kompetitiven Ausschreibungen, seitens des BMK derzeit als nicht realistisch gesehen, sektor- bzw. technologiespezifische Ausschreibungen durchzuführen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, vorausgesetzt einer absehbar ausreichenden wettbewerblichen Projektpipeline, in Zukunft sektor- oder technologiespezifischen Ausschreibungen durchzuführen.

Die Formel zur Berechnung des jährlichen Auszahlungsbetrags im Rahmen des Transformationszuschusses wurde allgemein begrüßt und als praktikabel eingestuft. Nähere Erläuterungen einzelner Variablen und Beispiele zur Berechnung im Vorfeld einer Förderausschreibung wurden angeregt.

Ein Anliegen mehrerer Unternehmen ist die Möglichkeit einer Beantragung einer Förderung durch Konsortien. Dies soll im Rahmen des Programms möglich sein und soll auch in den Förderungsrichtlinien festgehalten werden. Die genauen Anforderungen sollen in den jeweiligen auf diesen Förderungsrichtlinien basierenden Ausschreibungsleitfäden spezifiziert werden.

Als Herausforderung werden seitens der Unternehmen die benötigten Infrastrukturen (u.a. CO<sub>2</sub>-Transport, Wasserstoffpipelines etc.) sowie die Verfügbarkeit ausreichenden erneuerbaren Wasserstoffs am Standort Österreich hervorgehoben.

Seitens Arbeitnehmer:innenvertretungen wird auf die Auswirkungen großer transformativer Prozesse in Unternehmen hingewiesen und damit einhergehend die Wichtigkeit eines „gerechten Übergangs“ („just transition“) im Sinne der Arbeitnehmer:innen betont. Dabei sollen auch soziale Kriterien (z. B.- Chancengleichheit, Gleichstellung und Gleichbehandlung) im Rahmen der Fördermittelvergabe berücksichtigt werden. Hier soll seitens des BMK durch entsprechende Verweise auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen zum Gleichbehandlungsgesetz, Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes sowie auf das Diskriminierungsverbot in den Förderungsrichtlinien hingewiesen werden. Zudem sollen Transformationspläne verpflichtend erstellt und ein Nachweis über die Beratung und die Information des Betriebsrates vorgelegt werden. Dies soll in den Förderungsrichtlinien ebenfalls festgehalten werden.

Auf Basis der eingereichten Projektbeispiele der Unternehmen kann von einer repräsentativen Projektpipeline in Österreich zur Erreichung der Reduktion von Treibhausgasemissionen aus der Verbrennung von fossilen Energieträgern oder unmittelbar aus industriellen Produktionsprozessen und einem voraussichtlichen Wettbewerb ausgegangen werden. Hierbei wurden in den jeweiligen Sektoren unterschiedliche Technologiepfade skizziert, die aktuell in Betrieb befindliche, fossile Technologien über die nächsten Jahre ersetzen sollen. Dabei sollen als klimafreundliche Technologien beispielsweise die Elektrifizierung von Industrieöfen und Brennöfen, Einsatz von erneuerbarem Wasserstoff als Reduktionsmittel oder Herstellung von chemischen Produkten und Carbon-Capture Technologien zum Einsatz kommen.